

Artikel 1. Definitionen

- 1.1 *UNIS*: Das private Unternehmen UNIS Group B.V., mit Sitz in (9001 XZ) Grou, Biensma 33a-35a, und die zur UNIS Group gehörenden Unternehmen und Firmen, beschäffigen sich mit dem Verkauf und der Reparatur von (hauptsächlich) Industrieelektronik und insbesondere der Hardware, mit der industrielle Prozesse gesteuert werden.
- 1.2 *Die Vertragspartei*: Jede natürliche oder juristische Person, mit der UNIS einen Vertrag eingeht.
- 1.3 *Vertrag*: Der Vertrag über die Wartung und/oder Reparatur und/oder den Verkauf sowie die Lieferung von Industrieelektronik.
- 1.4 *Industrieelektronik*: Die gesamte von der Vertragspartei verwendete Elektronik, an der UNIS Reparaturarbeiten durchgeführt und/oder Teile ersetzt hat sowie die von UNIS an die Vertragspartei verkaufte Industrieelektronik.
- 1.5 *Reparatur*: Die von UNIS durchgeführten Reparaturarbeiten an der Industrieelektronik zugunsten der Vertragspartei, mit dem Ziel, die Industrieelektronik wieder funktionstüchtig zu machen.
- 1.6 *Austausch*: Der Austausch von Teilen durch UNIS, um die einwandfreie Funktion der Industrieelektronik zu gewährleisten.
- 1.7 *Reparaturarbeiten*: Reparaturen und/oder Ersatz, die von UNIS zugunsten der Vertragspartei durchgeführt werden.
- 1.8 *Defekt*: ein von der Vertragspartei beobachteter und von UNIS festgestellter Defekt bei den von UNIS durchgeführten Reparaturarbeiten und/oder den von UNIS gelieferten Produkten.
- 1.9 *Normaler Gebrauch*: Die vom Hersteller der Industrieelektronik empfohlene Nutzung der Industrieelektronik. Falls dies nicht vom Hersteller beschrieben wird, gilt als normaler Gebrauch die allgemein übliche Nutzung der Industrieelektronik oder wie ein vernünftig handelnder Anwender die Industrieelektronik zu nutzen hat.
- 1.10 *Gewährleistungsfrist*: Die von UNIS angegebene Gewährleistungsfrist gilt für die Reparatur oder das gelieferte Produkt.

Artikel 2. Allgemeines

- 2.1 Für alle Angebote und/oder Kostenvoranschläge (nachfolgend Angebote genannt) und auf alle Verträge über Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten und/oder den Verkauf von Industrieelektronik von und durch UNIS, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 2.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartei und andere, von den UNIS-Bedingungen abweichende Bedingungen werden von UNIS ausdrücklich abgelehnt, es sei denn, diese wurden von UNIS ausdrücklich und schriftlich anerkannt.
- 2.3 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung dieser Bedingungen aus irgendeinem Grund ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen oder des verbleibenden Teils der betreffenden Bestimmung.
- 2.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für Verträge mit UNIS und/oder an UNIS vergebene Aufträge, für deren Ausführung UNIS Dritte beauftragen muss.
- 2.5 Wenn UNIS nicht immer auf die strikte Einhaltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen besteht, bedeutet das nicht, dass ihre Bestimmungen nicht anwendbar sind oder dass UNIS das Recht verliert, in anderen Fällen die strikte Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise zu verlangen.

Artikel 3. Angebote und Vertragsabschluss

- 3.1 Alle Angebote von UNIS sind für UNIS freibleibend und unverbindlich. Vereinbarungen, einschließlich ihrer Änderungen oder Stornierungen, werden für UNIS erst dann verbindlich, wenn sie von UNIS schriftlich bestätigt worden sind. Die Vertragspartei ist an ihren Vertrag oder ihre Bestellung gebunden, unabhängig davon, ob UNIS den Vertrag schriftlich bestätigt oder nicht.
- 3.2 Alle von UNIS mit dem Angebot gemachten Angaben sind unverbindlich und freibleibend; sie werden für UNIS erst dann verbindlich, wenn sie Vertragsbestandteil werden oder wenn UNIS dies schriftlich erklärt hat.
- 3.3 UNIS ist jederzeit berechtigt, Verträge und/oder Aufträge abzulehnen oder die Ausführung und/oder Lieferung an weitere Bedingungen zu knüpfen.
- 3.4 Nimmt die Vertragspartei das Angebot nicht an, ist UNIS berechtigt, der Vertragspartei die Kosten für die Rücksendung der Industrieelektronik in Rechnung zu stellen.

Artikel 4. Vertragsausführung

- 4.1 UNIS ist bestrebt, den Vertrag so gut wie möglich und innerhalb der in dem Vertrag genannten Termine und Fristen durchzuführen. UNIS ist immer abhängig von der Verfügbarkeit von Ersatzteilen. Sollte sich die (rechtzeitige) Ausführung als nicht möglich erweisen, wird UNIS die Vertragspartei so schnell wie möglich informieren. UNIS befindet sich nicht durch das bloße Verstreichen der im Vertrag genannten Termine oder Fristen in Verzug.
- 4.2 Sollte sich die Durchführung des Vertrages als unmöglich erweisen, ist UNIS berechtigt, den Vertrag aufzulösen, ohne der Vertragspartei gegenüber schadensersatzpflichtig zu sein. Die Vertragspartei schuldet UNIS keine Gebühr, und die Kosten, die UNIS entstehen, bleiben die Kosten von UNIS, mit Ausnahme von Notdienstgebühren.
- 4.3 UNIS ist nicht verpflichtet, die Anweisungen der Vertragspartei bei der Ausführung ihrer Dienstleistungen zu befolgen.

Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Weisungen, die den Inhalt oder Umfang der vereinbarten Leistungen ändern oder ergänzen. Wenn UNIS jedoch solche Anweisungen befolgt, erstattet die Vertragspartei die damit verbundenen Arbeiten von UNIS, gemäß den üblichen UNIS-Sätzen.

Artikel 5. Preise

- 5.1 Alle UNIS-Preise, die im Angebot von Produkten oder Dienstleistungen genannt werden, sind, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben und/oder vereinbart, in Euro (€) und ohne Umsatzsteuer angegeben.
- 5.2 Sofern nicht anders vereinbart, berechnet UNIS die üblichen Preise für die von UNIS verkauften Produkte und die von UNIS ausgeführten Arbeiten.
- 5.3 Sofern nicht anders vereinbart, berechnet UNIS einen Festpreis für Reparaturen. Bei Abweichung von diesem Festpreis berechnet UNIS die branchenüblichen Preise (basierend auf den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden und verwendeten Materialien).
- 5.4 Bei dringenden Aufträgen berechnet UNIS zusätzlich zu den üblichen Preisen Notdienstgebühren.
- 5.5 UNIS behält sich das Recht vor, alle Preise, die im Angebot von Produkten oder Dienstleistungen genannt werden, jederzeit zu ändern.
- 5.6 UNIS ist berechtigt, bei Kostensteigerungen zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und der vollständigen Erfüllung des Vertrages sowie unabhängig von dessen Vorhersehbarkeit den Preis entsprechend so zu erhöhen, dass eine solche Kostensteigerung vollständig aufgefangen wird. Kostensteigerungen umfassen, jedoch nicht ausschließlich, Kostensteigerungen, die sich aus Erhöhungen oder Änderungen von Löhnen, Aufwendungen, Steuern, Zöllen, Kosten, Gebühren, Frachten, Abgaben, Rohstoff- und Energiepreisen sowie Wechselkurschwankungen, Erhöhungen der von den Lieferanten erhobenen Gebühren oder Gesetzesänderungen ergeben. Die Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag, für den noch nicht ausgeführten Teil, innerhalb von fünf Tagen, nachdem UNIS diese über eine solche Preiserhöhung informiert hat, zu kündigen, es sei denn, die Preiserhöhung beruht auf einer gesetzlichen Bestimmung.
- 5.7 Nimmt die Durchführung des Vertrages durch UNIS mehr Zeit in Anspruch oder verursacht sie mehr Kosten, als vernünftigerweise erwartet werden kann, weil für die Reparatur teurere Teile benötigt werden, die Vertragspartei unrichtige Angaben gemacht oder sie nach Abschluss des Vertrages Änderungen am ursprünglichen Vertrag vorgenommen hat, ist UNIS berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen zu erhöhen.
- 5.8 Der Vertrag berechtigt UNIS, die von UNIS zusätzlich erbrachten Leistungen gesondert in Rechnung zu stellen.

Artikel 6. Zahlung

- 6.1 UNIS ist berechtigt, während der Laufzeit des Vertrages zu fakturieren. Darüber hinaus ist UNIS berechtigt, bei Vertragsabschluss eine Anzahlung oder Vorauszahlung des (erwarteten) Preises zu verlangen. Die Vertragspartei kann keinen Anspruch auf die Ausführung des Vertrages geltend machen, bevor die vereinbarte Anzahlung geleistet wurde.
- 6.2 Die Zahlung der von UNIS übermittelten Rechnungen hat innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen, sofern auf der Rechnung nichts anderes vermerkt ist oder ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 6.3 Die Vertragspartei ist verpflichtet, Ungenauigkeiten in den bereitgestellten oder aufgelisteten Zahlungsdaten unverzüglich an UNIS zu melden.
- 6.4 Wenn die Vertragspartei einen von ihr geschuldeten Betrag nicht rechtzeitig bezahlt, gerät sie, ohne weitere Benachrichtigung, rechtlich in Verzug und schuldet Zinsen in Höhe von 1,5 % pro Monat auf den Rechnungsbetrag, beginnend mit dem Tag, an dem sie sich in Verzug befindet, bis zum Zeitpunkt der Zahlung des vollen Betrages.
- 6.5 Alle gerichtlichen und außergerichtlichen Inkassokosten, die mit der Eintreibung einer Forderung gegen die Vertragspartei verbunden sind, gehen zu deren Lasten. Die außergerichtlichen Kosten betragen mindestens 15 % des Rechnungsbetrages (bzw. der Rechnungsbeträge), mindestens jedoch 500,00 €. Diese Beträge sind ohne weitere Benachrichtigung zahlbar.
- 6.6 Zahlungen durch die Gegenpartei oder im Namen der Gegenpartei werden fortlaufend zur Deckung der fälligen außergerichtlichen Inkassokosten, Gerichtskosten, fälligen Zinsen und danach in der Reihenfolge, beginnend mit dem ältesten Datum der ausstehenden Hauptforderung verwendet, ungeachtet gegenteiliger Angaben der Gegenpartei.
- 6.7 Die Vertragspartei darf ihre Zahlungsverpflichtung (oder -Verpflichtungen) gegenüber UNIS nicht ohne ausdrückliche Zustimmung von UNIS zurückhalten, mit einer Forderung der anderen Vertragspartei an UNIS, gleichgültig auf welchem Konto, verrechnen und/oder ausgleichen.
- 6.8 In Bezug auf Art. 3:83, Abs. 2, des niederländischen Zivilgesetzbuches, wird die Übertragbarkeit von Ansprüchen der Vertragspartei aus dem Vertrag ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 7. Lieferung und Gefahrübergang

- 7.1 Die von UNIS zu liefernden Produkte gelten als geliefert, wenn die Ware das Werk oder das Lager von UNIS verlässt, sowie – wenn vereinbart ist, dass die Produkte abgeholt werden – zu dem Zeitpunkt,

- zu dem der Vertragspartei mitgeteilt wird, dass die Ware zur Abholung bei UNIS bereitsteht.
- 7.2 Nach der Lieferung im Sinne des vorstehenden Absatzes gehen die Produkte auf Rechnung und Gefahr der Vertragspartei über, auch wenn UNIS für den Transport verantwortlich ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. UNIS ist berechtigt, der Vertragspartei die Versandkosten ganz oder teilweise in Rechnung zu stellen. Die Versandkosten für dringende Sendungen gehen vollumfänglich zu Lasten der Vertragspartei.
- 7.3 UNIS bestimmt die Versandart zur Erfüllung ihrer Lieferverpflichtungen. Sollte die Vertragspartei bestimmte Anweisungen erteilen, so erfolgt die Einhaltung dieser Anweisungen ausschließlich auf Kosten und Gefahr der Vertragspartei. Die Versand- und Lieferkosten gehen zu Lasten der Vertragspartei.
- 7.4 Die Vertragspartei ist verpflichtet, die Produkte bei der ersten Vorführung anzunehmen oder abzuholen. Kommt die Vertragspartei dieser Verpflichtung nicht nach, ist UNIS berechtigt, eine Frist von mindestens acht Tagen zu setzen. Wenn die Vertragspartei auch innerhalb dieser Frist nicht abholt oder annimmt, gehen alle Folgen zu Lasten der Vertragspartei, einschließlich der Lagerkosten. Insbesondere ist UNIS in diesem Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.

Artikel 8. Austausch

- 8.1 Auf Antrag und/oder in Absprache mit der Vertragspartei kann UNIS ein überholtes Ersatzteil an die Vertragspartei weiterleiten, um ein defektes Teil der Vertragspartei zu ersetzen. UNIS berechnet grundsätzlich den üblichen Verkaufspreis des Ersatzteils. Nach Erhalt des defekten Ersatzteils von der Vertragspartei kann UNIS der Vertragspartei die Differenz zwischen dem Verkaufspreis des Ersatzteils und dem Austauschpreis des defekten Teils (im Folgenden: Austauschkorrektur) gutschreiben.
- 8.2 Die Vertragspartei hat Anspruch auf die Austauschkorrektur, wenn das defekte Teil innerhalb eines Monats nach Abschluss des Vertrages an UNIS zurückgesandt wird und das defekte Teil nach Ermessen von UNIS vernünftigerweise von UNIS repariert werden kann.
- 8.3 Die ausgetauschten defekten Teile gehen in das Eigentum von UNIS über. Die Lieferung des defekten Teils an die von UNIS bezeichneten Stellen ist verbindlich und für den Eigentumsübergang maßgebend.
- 8.4 Mit der Übergabe eines defekten Teils erklärt die Vertragspartei, dass sie das Eigentumsrecht an dem defekten Teil besitzt, dass das defekte Teil frei von Pfandrechten oder Bürgschaftsgesetzen ist, dass das Eigentum nicht durch Rechte Dritter belastet ist und dass die Vertragspartei Anspruch auf das defekte Teil hat.
- 8.5 UNIS behält sich das Recht auf die Bemessung der Reparaturkosten für das fehlerhafte Teil vor. Ob und in welchem Umfang das defekte Teil repariert werden kann, liegt im Ermessen von UNIS.
- 8.6 UNIS kann sich dafür entscheiden, ein defektes Teil nicht zu reparieren und stattdessen ein Ersatzteil zuzusenden. In diesem Fall berechnet UNIS nur den Reparaturpreis des defekten Teils. Diese Möglichkeit liegt einzig und allein im Ermessen von UNIS.

Artikel 9. Reklamationen

- 9.1 Die Vertragspartei ist verpflichtet, die von UNIS gelieferten oder reparierten Produkte unverzüglich nach der Lieferung zu überprüfen.
- 9.2 Bei äußerlich erkennbaren Mängeln oder Schäden an der Verpackung und/oder an verwandten Produkten hat die Gegenpartei UNIS innerhalb von 10 Tagen nach der Lieferung schriftlich und begründet über die Art sowie den Umfang des Schadens zu informieren. Geringfügige Abweichungen in der Gestaltung, wie z.B. kleine Farbabweichungen oder kleine Materialfehler wie Kratzer, begründen in keinem Fall eine Reklamation.
- 9.3 Reklamationen von Mängeln, die von außen nicht erkennbar sind, sind innerhalb von 10 Tagen nach Entdeckung, mindestens jedoch vor Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist, schriftlich gegenüber UNIS geltend zu machen.
- 9.4 Reklamiert die Vertragspartei nicht fristgerecht oder in der vorgeschriebenen Weise, so gilt die gelieferte Ware als von der Vertragspartei vorbehaltlos angenommen und genehmigt, und jegliche Ansprüche gegen UNIS erlöschen.
- 9.5 Eine Beschwerde über eine bestimmte Lieferung oder eine bestimmte Art der Dienstleistung führt niemals zu einer Verschiebung der Zahlungsverpflichtungen der Vertragspartei.
- 9.6 Sollte sich herausstellen, dass eine Reklamation unbegründet war, gehen die daraus resultierenden Kosten, einschließlich der Unis entstandenen Überprüfungskosten sowie die Versandkosten, zu Lasten der Vertragspartei.

Artikel 10. Gewährleistung

- 10.1 Während der Gewährleistungsfrist garantiert UNIS die Tauglichkeit der von ihr gelieferten Produkte und der von ihr durchgeführten Reparaturarbeiten. Sollte die Vertragspartei der Ansicht sein, dass ein Mangel an den von UNIS gelieferten Produkten oder an den von UNIS durchgeführten Reparaturarbeiten vorliegt, so hat die Vertragspartei UNIS gemäß den Bestimmungen von Artikel 9.1 bis 9.6 zu informieren.

- 10.2 Die Vertragspartei muss in diesem Fall, nach Rücksprache mit UNIS, die fehlerhaften Produkte zur Überprüfung auf eigene Kosten an UNIS senden, unter dem Vorbehalt der Gewährleistungsverweigerung.
- 10.3 Die Gewährleistungsverpflichtung von UNIS umfasst entweder die Behebung der Mängel, den Austausch defekter Teile oder Produkte, die erneute Erbringung von Dienstleistungen, die vollständige oder teilweise Aufhebung des Vertrages sowie die anteilige Gutschrift, all dies erfolgt nach alleinigem Ermessen von UNIS. UNIS ist berechtigt, auf eine bereits zuvor getroffene Entscheidung zurückzugreifen.
- 10.4 Für Reparaturen gilt die Gewährleistung nur dann, wenn die Mängel ausschließlich oder überwiegend auf Fehler zurückzuführen sind, die UNIS während der durchgeführten Reparaturen unterlaufen sind.
- 10.5 Die Gewährleistung für Teile, die nicht von UNIS hergestellt oder repariert werden, beschränkt sich auf die Gewährleistung, die UNIS von ihrem Unterlieferanten oder Auftragnehmer erhält, oder auf die branchenübliche Gewährleistung.
- 10.6 Kleine Mängel oder Beschädigungen, wie z. B. kleine Farbunterschiede oder Kratzer, welche die Funktionseigenschaften der fehlerhaften Produkte nicht beeinträchtigen, fallen nicht unter die Gewährleistung.
- 10.7 Jeder Anspruch auf Gewährleistung erlischt:
- wenn es nachvollziehbar ist, dass ein Mangel durch die unvorsichtige oder unsachgemäße Behandlung des Produkts durch die Vertragspartei verursacht wurde;
 - wenn Reparaturen und/oder der Einbau von Zusatz- oder Ersatzteilen oder Änderungen an der Industrieelektronik von der Vertragspartei oder Dritten durchgeführt wurden;
 - wenn Anweisungen und Richtlinien für Wartung, Gebrauch, Installation usw., die vom Hersteller, Lieferanten und/oder UNIS erteilt wurden, von der Vertragspartei nicht korrekt oder nicht rechtzeitig befolgt wurden.
- 10.8 Ein Anspruch auf Gewährleistung besteht nicht:
- wenn der Defekt auf Verschleiß bei normalem Gebrauch zurückzuführen ist;
 - wenn der Defekt durch falsche Einstellungen, falsche Parametereinstellungen oder durch böswillige Software oder Firmware verursacht wurde;
 - wenn der Defekt auf klimatische Einflüsse zurückzuführen ist, wie z. B. Blitzschlag, Wasserschaden, Verschmutzung, Korrosion, Gase und Dämpfe;
 - im Falle eines Glasbruchs, eines Bildschirmbruchs oder einer ähnlichen Situation;
 - bei Schäden, die durch normale Abnutzung verursacht werden, wie z. B. Touch screens und andere steuerbare Teile der Industrieelektronik sowie Lüfter und andere mechanische Komponenten.
- 10.9 Die Gewährleistung und jegliche Haftung von UNIS erstreckt sich in keinem Fall auf:
- Ersatz für Schäden, die durch Bruch oder Fehlfunktion von Komponenten der Industrieelektronik verursacht werden;
 - Ersatz für Schäden an Kabeln, Steckern, Batterien und anderen Folgeschäden an ähnlichen Produkten;
 - Ersatz für Schäden, die durch den Verlust von Software und Daten infolge der Reparaturarbeiten entstehen;
 - Ersatz für Schäden, die durch oder infolge der Bestimmungen der Artikel 10.7 und 10.8 verursacht wurden.
- 10.10 Ein von UNIS anerkannter Gewährleistungsanspruch bedeutet nicht, dass UNIS die Haftung für erlittene Schäden übernommen hat. Artikel 13 ist während der Gewährleistungsfrist in vollem Umfang anwendbar.

Artikel 11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Alle von UNIS gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, die UNIS im Rahmen des Vertrages (oder der Verträge) mit der Vertragspartei zustehen, Eigentum von UNIS. Dies gilt auch für Zinsen und Kosten sowie für Ansprüche, die darauf zurückzuführen sind, dass die Vertragspartei den Vertrag nicht einhält. Das Eigentum geht ferner erst dann auf die Vertragspartei über, wenn diese ebenfalls sämtliche Forderungen seitens UNIS aus anderen Lieferungen oder Reparaturen beglichen hat.
- 11.2 Die Vertragspartei ist verpflichtet, die gelieferte und/oder beigestellte Ware getrennt zu lagern und eindeutig als Eigentum von UNIS zu kennzeichnen. Wenn die Vertragspartei dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird davon ausgegangen, dass alle diese, von UNIS der Vertragspartei zur Verfügung gestellten oder gelieferten Waren, die sich bei der Vertragspartei befinden, Eigentum von Unis sind.
- 11.3 Die Vertragspartei ist verpflichtet, die von UNIS gelieferten Waren gegen die üblichen Gefahren (einschließlich Feuer, Explosion, Wasserschaden und Diebstahl) zu versichern. Alle Forderungen der Vertragspartei an deren Versicherer werden von der Vertragspartei an UNIS als Mehrfachsicherheit für die Forderungen von UNIS an die Vertragspartei verpfändet, sobald UNIS der Vertragspartei mitteilt, dass dies erforderlich ist.
- 11.4 Die Vertragspartei ist nicht berechtigt, über die unter den Eigentumsvorbehalt fallenden Produkte zu verfügen, sie an Dritte zu vermieten, zur Nutzung zu überlassen, zu verpfänden oder anderweitig zugunsten Dritter ganz oder teilweise zu belasten. Bei Zuwiderhandlung wird das von der Vertragspartei an UNIS zu zahlende Entgelt, unabhängig von den Zahlungsbedingungen, sofort in voller Höhe fällig.

- UNIS wird unwiderruflich von der Vertragspartei ermächtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte ohne gerichtliche Intervention, Vollstreckung und/oder Benachrichtigung zurückzuerhalten. Der Vertrag wird nicht durch die Wiederinbesitznahme durch UNIS beendet, es sei denn, UNIS informiert die Vertragspartei darüber. Im Falle der Weiterveräußerung tritt die Vertragspartei alle, sich daraus ergebenden Rechte aus der Einziehung der Forderungen im eigenen Namen, mit Vertragsschluss an UNIS ab.
- 11.5 Unbeschadet ihrer sonstigen Rechte ist UNIS von der Vertragspartei unwiderruflich ermächtigt, sofern die Vertragspartei ihren Verpflichtungen gegenüber UNIS nicht nachkommt, den Standort der Vertragspartei zu betreten und die im Eigentum von UNIS stehenden Waren zurück-zuholen, ohne dass eine Inverzugsetzung oder eine gerichtliche Intervention erforderlich ist.
- 11.6 Bei Pfändung, (vorübergehendem) Zahlungsaufschub oder Konkurs (oder gegebenenfalls die Anwendung des Gesetzes zur Privatinsolvenz) hat die Vertragspartei den vollstreckenden Gerichtsvollzieher, Verwalter oder Kurator unverzüglich über die (Eigentums-)Rechte von UNIS zu informieren. UNIS ist über derartige Umstände unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Artikel 12. Vertragsbeendigung

- 12.1 Die Vertragspartei ist in keinem Fall berechtigt, den Vertrag einseitig zu kündigen. Eine vorzeitige Beendigung des Vertrages ist nur möglich, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart wurde.
- 12.2 Wenn die Vertragspartei zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertrages bei der Durchführung des Vertrages bereits Lieferungen oder Leistungen erhalten hat, sind die Erfüllung und die damit verbundene Zahlungsverpflichtung nicht rückgängig zu machen. Darüber hinaus ist die Gegenpartei verpflichtet, bereits von UNIS bestellte Teile und/oder Materialien abzunehmen. In einem solchen Fall ist UNIS ferner berechtigt, von der Vertragspartei die Erstattung des Gewinns, der UNIS entgangen ist, zu verlangen.

Artikel 13. Haftung

- 13.1 UNIS haftet – außer in Fällen von Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit ihrerseits – nur für die Erfüllung ihrer Gewährleistungspflichten (wie in Artikel 10 beschrieben).
- 13.2 UNIS haftet außerdem nicht für Schäden an (Teilen) der Industrieelektronik durch:
- falsche Einstellung, Missbrauch, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Vertragspartei;
 - normalen Verschleiß;
 - verspäteten Austausch von Teilen und/oder überfälliger Wartung;
 - Witterungseinflüsse, wie z. B. Blitzschlag, Wasserschaden, Verschmutzung, Korrosion, Gase und Dämpfe.
- 13.3 Die Vertragspartei ist verpflichtet, UNIS und deren Mitarbeiter von allen Ansprüchen Dritter und allen damit verbundenen finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem von UNIS mit der Vertragspartei geschlossenen Vertrag freizustellen, einschließlich der Verletzung von Patenten, Marken oder Nutzungsrechten, Handelsmodellen und/oder sonstigen Rechten Dritter, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens UNIS vor.
- 13.4 Sollte UNIS für einen Schaden haftbar gemacht werden, so ist die Haftung stets auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens und maximal auf den Rechnungsbetrag der betreffenden Produkte und/oder Dienstleistungen beschränkt.
- 13.5 UNIS haftet nicht für indirekte Schäden, einschließlich Folgeschäden, entgangenen Gewinn, entgangene Einsparungen, immaterielle Schäden, Geschäfts- oder Umweltschäden oder reine Sachschäden.
- 13.6 UNIS ist der Vertragspartei gegenüber niemals haftbar für den Verlust oder sonstige Schäden an Informationen, die auf Datenträgern gespeichert sind, welche Teil einer Software sind, die sich in der von der Vertragspartei zur Reparatur eingereichten Elektronik befindet oder Teil der Elektronik sind.
- 13.7 Unbeschadet der bereits genannten Haftungsbeschränkung und des Haftungsausschlusses ist die Haftung von UNIS in allen Fällen, unabhängig vom Haftungsgrund, auf den Betrag beschränkt, für den eine tatsächliche Deckung aus der Haftpflichtversicherung besteht.
- 13.8 Gemäß dieses Artikels steht es UNIS frei zu entscheiden, ob sie der Vertragspartei eine Ersatzleistung anbietet, oder ob sie mit dem Austausch oder der Reparatur fortfahren wird.

Artikel 14. Aussetzung und Beendigung des Vertrages

- 14.1 Die Vertragspartei ist nur dann berechtigt, den Vertrag wegen eines haftbaren Versäumnisses bei der Erfüllung des Vertrages zu beenden, wenn UNIS wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllt, und zwar immer nach einer ausführlichen schriftlichen Inverzugsetzung und nachdem UNIS eine angemessene Frist zur Behebung des Versäumnisses eingeräumt wurde.
- 14.2 UNIS kann entweder die Ausführung des Vertrags für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten aussetzen oder den Vertrag als Ganzes oder teilweise fristlos, und ohne gerichtliche Intervention beenden, ohne dass UNIS in den folgenden Fällen zur Zahlung einer Entschädigung oder Garantie verpflichtet ist sowie unbeschadet ihrer sonstigen Rechte:

- wenn die Vertragspartei eine ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag oder einer damit verbundenen Vereinbarung mit UNIS nicht erfüllt, verspätet oder unbefriedigend erfüllt;
 - wenn es gute Gründe gibt, zu befürchten, dass die Vertragspartei nicht in der Lage ist oder sein wird, ihren Verpflichtungen gegenüber UNIS nachzukommen und einer schriftlichen Aufforderung von UNIS innerhalb der genannten Frist nicht nachgekommen ist;
 - wenn die Vertragspartei bei Vertragsabschluss aufgefordert wurde, Sicherheiten für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag zu stellen, und diese Sicherheiten nicht oder nicht ausreichend gestellt werden;
 - im Falle des Konkurses, der (vorläufigen) Zahlungseinstellung, der Anwendung der gesetzlichen Privatinsolvenz, der Aussetzung, der Liquidation oder der Übertragung ganz oder teilweise – auch als Sicherheit – der Vertragspartei (des Unternehmens), einschließlich der Übertragung eines wesentlichen Teils ihrer Forderungen.
- Während der Aussetzung ist UNIS berechtigt und am Ende verpflichtet, sich für die Ausführung oder die vollständige oder teilweise Auflösung des ausgesetzten Vertrages zu entscheiden.
- 14.3 Im Falle einer Aussetzung oder Auflösung wird der vereinbarte Preis sofort fällig und zahlbar, abzüglich der bereits erfüllten Bedingungen und der durch die Aussetzung von UNIS eingesparten Kosten.

Artikel 15. Höhere Gewalt

- 15.1 Im Falle höherer Gewalt ist UNIS – nach eigenem Ermessen – berechtigt, entweder die Ausführung des Vertrages für die Dauer der höheren Gewalt auszusetzen oder den Vertrag ganz oder teilweise ohne gerichtliche Intervention, und ohne dass UNIS für irgendeine Entschädigung haftet, aufzulösen. Während der Aussetzung ist UNIS berechtigt und am Ende verpflichtet, sich für die Vollstreckung oder die vollständige oder teilweise Auflösung des Vertrages zu entscheiden.
- 15.2 Höhere Gewalt ist jeder vom Willen von UNIS unabhängige Umstand – auch wenn dies bereits bei Vertragsabschluss vorhersehbar war – der die Erfüllung des Vertrages dauerhaft oder vorübergehend oder störend verhindert, sowie, soweit nicht bereits verstanden, Krieg, Streik, Unfälle, Überschwemmungen, Materialmangel, Ausrüstungen, Arbeitsmaterialien, Mangel an Arbeitskräften und andere ähnliche Ereignisse und/oder schwerwiegende Störungen im Unternehmen von UNIS oder dem eines seiner Lieferanten. All dies gilt unabhängig davon, ob die Umstände, welche die höhere Gewalt verursachen, in den Niederlanden oder in einem anderen Land eintreten.

Artikel 16. Geltungsdauer

- 16.1 Jegliches Klagerecht gegen UNIS und Dritte, die von UNIS an der Durchführung des Vertrages beteiligt sind, auch aufgrund von Tatsachen, welche die Behauptung rechtfertigen würden, dass das gelieferte Produkt oder die gelieferte Dienstleistung nicht dem Vertrag entsprach, erlischt in jedem Fall nach einem Jahr nach Feststellung des Mangels.

Artikel 17. Geistiges Eigentum

- 17.1 Alle Angebote, Entwürfe, Ausrüstungen, Modelle, Werkzeuge, Bilder, Software, Zeichnungen (und darin enthaltene Informationen) usw. sowie die damit verbundenen Rechte an gewerblichem und geistigem Eigentum oder die entsprechenden Rechte sind und bleiben Eigentum von UNIS, auch wenn der Vertragspartei deren Herstellung in Rechnung gestellt wird. Die Vertragspartei wird dafür Sorge tragen, dass diese weder ganz noch teilweise kopiert, an Dritte weitergegeben oder zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden, und dass ihr Inhalt Dritten nicht zugänglich gemacht wird, es sei denn, UNIS hat dem vorher schriftlich zugestimmt.
- 17.2 Die Vertragspartei erwirbt nur die Nutzungsrechte, die mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verbunden sind und durch das Gesetz ausdrücklich gewährt werden. Ein Nutzungsrecht der Vertragspartei ist nicht exklusiv, nicht an Dritte übertragbar und nicht unterlizenzierbar.
- 17.3 UNIS garantiert in keiner Weise, dass die Produkte oder Dienstleistungen, die an die Vertragspartei geliefert werden, nicht gegen schriftliche oder ungeschriebene Rechte Dritter an geistigem und/oder gewerblichem Eigentum verstoßen.

Artikel 18. Anwendbares Recht und Streitigkeiten

- 18.1 UNIS behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern. Die Vertragspartei ist an diese Änderungen gebunden.
- 18.2 Auf das Rechtsverhältnis zwischen UNIS und der Gegenpartei gilt niederländisches Recht. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechts und ausländischer Gesetze wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 18.3 Für die Erläuterung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist stets der niederländische Text maßgebend.
- 18.4 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag (oder den Verträgen) und/oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, unterliegen der Entscheidung des zuständigen Gerichts im Bezirk Nordholland, in Leeuwarden. UNIS ist jederzeit berechtigt, die Streitigkeit dem Gericht des Unternehmens der Vertragspartei vorzulegen, das in der Hauptsache zuständig ist.